

14550/J XXVII. GP

Eingelangt am 17.03.2023

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

des Abgeordneten Kai Jan Krainer,
Genossinnen und Genossen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend **Sanktionsüberwachung durch die Österreichische Nationalbank**

Sehr geehrter Herr Innenminister!

Die Österreichische Nationalbank ist gemäß Sanktionengesetz 2010 Behörde iZm dem Einfrieren von Geldern bzw. Vermögenswerten. Das BMI und die Nationalbank sind berechtigt, für die Durchführung und Überwachung von Sanktionsmaßnahmen von natürlichen und juristischen Personen Auskünfte und Meldungen einzuholen bzw. Daten zu ermitteln, das schließt auch eine Vor-Ort-Prüfung mit ein (§ 8 Sanktionengesetz). Alle Organe des Bundes und der Länder bzw. Gemeinden sind zur Hilfeleistung an die OeNB verpflichtet (§ 9). Für die Erfüllung der nach dem Sanktionengesetz übertragenen hoheitlichen Aufgaben unterliegt die OeNB den Weisungen des Bundesministers für Finanzen (§ 10).

Laut einem Reuters-Bericht vom 20.2.2023 hat die Raiffeisen Bank International im Jänner ein Auskunftsersuchen der US-Sanktionsbehörde OFAC (Office of Foreign Assets Control im U.S. Treasury Department) zu ihren Russlandgeschäften erhalten¹, die RBI hat über diese „OFAC Request for Information“ am 17.2.2023 auf ihrer Website berichtet und dabei angemerkt, dass die Anfragen genereller Natur seien und darauf abzielen das Zahlungsverkehrsgeschäft und damit verbundene Prozesse in Bezug auf die Entwicklungen in Russland und die Ukraine zu klären.²

Laut Medienberichten wickelt eine RBI-Tochterunternehmung in Russland signifikante Volumina im Zahlungsverkehr ab, der Rechtsabteilung der OeNB wären im Juli 2022 Verdachtsmomente bekannt geworden und die Bank hat im Jahr 2022 2,2 Mrd. € Gewinn in Russland und Belarus gemacht, die aber auf Grund der Sanktionen nicht ausgeschüttet werden können.

Auf ihrer Website informiert die OeNB über die Finanzsanktionen bezüglich Russland/Belarus, dort wird auch die Rechtsabteilung als Ansprechpartner für Anfragen angegeben. Laut Organisationsplan der OeNB ressortiert die Rechtsabteilung im Direktoriums-Bereich „Treasury, Personal und Rechnungswesen“ unter Direktor Thomas Steiner.

¹ <https://www.reuters.com/business/us-sanctions-authority-asks-raiffeisen-about-business-related-russia-2023-02-17/>

² <https://www.rbiinternational.com/de/investoren/news/ir-mitteilungen/17-02-2023---rbi--ofac-anfrage.html>

Die unterfertigten Abgeordneten stellen folgende

ANFRAGE

- (1) Ergingen seitens der OeNB im Zusammenhang mit den Geschäften der Raiffeisen Bank International Anfragen gem. § 9 Sanktionengesetz an das Ministerium? Wenn ja, wann und zu welchem Inhalt?
- (2) Hat nach Kenntnis des Innenministeriums der Bundesminister für Finanzen seit Beginn des Jahres 2022 Weisungen an die OeNB im Zusammenhang mit der Umsetzung der Russlandsanktionen erteilt? Wenn ja, wann und welchen Inhalts?
- (3) Hat nach Kenntnis des Innenministeriums der Bundesminister für Finanzen seit Beginn des Jahres 2022 Weisungen an die OeNB im Zusammenhang mit der Umsetzung der Russlandsanktionen bezüglich der Raiffeisen Bank International erteilt? Wenn ja, wann und welchen Inhalts?
- (4) Gab es im Jahr 2022 oder 2023 Verdachtsmomente, dass die Sanktionsbestimmungen durch die Raiffeisenbank International, z.B. im Zahlungsverkehr, umgangen wurden oder werden?
 - a. Wenn ja, wurde diesen nachgegangen? Wenn diesen nicht nachgegangen wurde, warum nicht?
 - b. Wenn ja, seit welchem Zeitpunkt und wem (z.B. insbesondere OeNB aber auch BMI oder BMF) liegen diese Verdachtsmomente/Informationen vor?
 - c. Wenn ja, welche konkreten Schritte bzw. Maßnahmen wurden insbesondere von der OeNB aber auch vom BMF oder dem BMI gesetzt um diesen nachzugehen? Wurden Überwachungs- und Auskunftsmaßnahmen gem. § 8 Abs. 2 Sanktionengesetz vorgenommen (wenn ja, welchen Inhalts und wann)?
 - d. Wenn ja, konnten diese Verdachtsmomente/Informationen verifiziert werden, um welche Verstöße handelt es sich (bzw. von wann datieren diese)?